OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650985/9/ZO/CG

Datum:
Linz, 26. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn U H L, geb. 1969, gegen den Bescheid des Landespolizeidirektors von Oberösterreich vom 30.08.2017, GZ: 17/143040-PZ, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung unter den im Bescheid genannten Einschränkungen erteilt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion OÖ. hat mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A, B und BE wie folgt eingeschränkt:

- Befristung bis 24.08.2022;
- amtsärztliche Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde: Nachuntersuchung beim Facharzt für Innere Medizin und Herzecho bis spätestens 24.08.2022

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass der internistische Facharzt keine Einschränkung gegen das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 festgestellt habe. Dennoch habe der Amtsarzt neuerlich eine Befristung auf 5 Jahre vorgeschrieben. Er absolviere jährlich eine Gesundenuntersuchung und konsultiere auch seinen Internisten in 1 – 2 jährigen Abständen. Die Befristung und der wiederkehrende Aufwand der Erneuerung der Lenkberechtigung würde sich sowohl zeitlich auswirken als auch einen enormen finanziellen Aufwand darstellen, weshalb er um Aufhebung der Befristung ersuchte.

3. Die Landespolizeidirektion OÖ. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer weiteren fachärztlichen internistischen Stellungnahme und darauf aufbauend eines amtsärztlichen Gutachtens sowie Wahrung des Parteiengehörs. Eine öffentliche mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, weil sich daraus der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze ergibt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A, B und BE. Diese wurde im Jahr 2012 wegen einer koronaren Herzkrankheit mit Mehrfachintervention auf 5 Jahre befristet. Anlässlich der Verlängerung dieser Lenkberechtigung erstattete der internistische Facharzt am 21.08.2017 eine Stellungnahme, aus welcher sich zusammengefasst ergibt, dass der Beschwerdeführer einen Hinterwandinfarkt und PTCA der rechten Kranzarterie im Jahr 2008 hatte. Der Patient sei subjektiv beschwerdefrei, verwende jedoch die empfohlenen Medikamente nicht. Aufgrund dieser Befunde bestehe keine Einschränkung gegen das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

Auf Basis dieser Stellungnahme erstattete der Amtsarzt der belangten Behörde sein Gutachten vom 24.08.2017, wonach der Beschwerdeführer für 5 Jahre geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 sei. Bei der Nachuntersuchung in 5 Jahren sei eine fachärztliche internistische Kontrolluntersuchung mit Herzecho erforderlich.

Auf Basis dieses Gutachtens erließ die belangte Behörde den in Punkt 1 angeführten Bescheid, gegen welchen der Beschwerdeführer die in Punkt 2 ausgeführte Beschwerde erhob.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine ergänzende fachärztliche Stellungnahme vom 7.12.2017 eingeholt. In dieser führte der Facharzt zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2008 einen Hinterwandinfarkt mit Dilatation der rechten Kranzarterie erlitten hatte. Eine kardial sekundär prophylaktische Therapie sei trotz Verordnung nicht eingenommen worden. Ergometrisch ergebe sich keine Belastungskoronarinsuffizienz bei einer sehr guten Leistung von 108 % des Tabellensollwertes. Der Facharzt empfahl zur Überprüfung der Compliance die Vorlage der Cholesterinwerte, ansonsten bestehe zurzeit eine absolut normale Belastbarkeit. Aktuelle gebe es keine klinisch relevanten Befunde, die das Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken würden. Die Vorlage einer ergometrischen und echokardiographischen Untersuchung 3 jährig, sowie unabhängig davon eine jährliche Verlaufskontrolle der kardialen Belastungssituation solle durchgeführt werden. Aus den bisherigen Befunden sei keine akute Verschlechterungstendenz abzuleiten.

Auf Basis dieser Stellungnahmen und Vorbefunde erstattete eine Amtsärztin der Direktion Soziales und Gesundheit am 16.01.2018 ein Gutachten, wonach zusammengefasst eine normale Belastbarkeit bestehe und der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet sei. Er zähle jedoch, wie aus einschlägiger Literatur bekannt ist, zu den Hochrisikopatienten für ein neuerliches kardiovaskuläres Ereignis im Vergleich zur gesunden Normalbevölkerung. Eine medikamentöse Sekundärprävention sei medizinischer Standard und die Compliance hinsichtlich des fachärztlichen Therapiemanagements und Kontrollregimes sei auf lange Sicht ein Eignungsaspekt. Regelmäßige internistische Kontrollen sowie eine echokardiographische und ergometrische Untersuchung – wie vom Facharzt empfohlen – seien indiziert und dem Amtsarzt vorzulegen, um bei einer Verschlechterung möglichst eingreifen zu können.

Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den

Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs.3 Z2).

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach ärztlichem Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Mängel ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechende Klasse zu lauten.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,
3. ob die Verwendung eines Körperersatzstückes oder Behelfes unumgänglich notwendig ist, um das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges zu gewährleisten,
4. ob der Bewerber oder Führerscheinbesitzer nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung

mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 2. Satz FSG-GV darf Personen, die einen Herzinfarkt erlitten haben, eine Lenkberechtigung nur vorbehaltlich einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden.

5.2. Der Beschwerdeführer hatte im Jahr 2008 einen Hinterwandinfarkt erlitten, im Rahmen einer PTCA wurde ein Stent in das Gefäßsystem eingeführt. Entsprechend dem Facharztbericht besteht derzeit keine Einschränkung für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1. Der Facharzt hat jedoch weiters auch ausgeführt, dass der Beschwerdeführer der empfohlenen antikoagulativen Therapie zur Verhinderung von weiteren kardiovaskulären Ereignissen und der ebenfalls empfohlenen medikamentösen Therapie aufgrund seines Fettstoffwechsels seit Jahren nicht nachkomme. Die Amtsärztin führte dazu nachvollziehbar aus, dass dieser Therapievorschlag dem Stand der medizinischen Wissenschaften entspreche und dadurch insbesondere auch die Häufigkeit von Herzinfarkt und Schlaganfall reduziert werden kann.

Die Einschätzung der Amtsärztin, dass der Beschwerdeführer bezüglich derartiger Erkrankungen zu den Hochrisikopatienten zähle, ist im Hinblick auf die mangelnde Compliance der vom Facharzt vorgeschlagenen Behandlung nachvollziehbar und schlüssig. Die vom Facharzt vorgeschlagenen regelmäßigen internistischen Kontrollen und darauf aufbauend die Befristung der Lenkberechtigung ist daher nachvollziehbar und schlüssig. Letztlich hat der Beschwerdeführer der internistischen Stellungnahme auch nicht fachlich fundiert widersprochen. Seine Beschwerde war daher im Ergebnis abzuweisen.

Anzuführen ist noch, dass es sich im gegenständlichen Verfahren um die Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung handelte, dem Beschwerdeführer also im Ergebnis eine neue (wenn auch eingeschränkte) Lenkberechtigung erteilt wurde. Die angewendete Rechtsgrundlage war daher auf § 5 Abs. 5 FSG richtig zu stellen. Die von der Behörde angewandte Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 1 FSG ist hingegen in jenen Fällen einschlägig, in denen eine bestehende Lenkberechtigung im Nachhinein eingeschränkt wird.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch

fehlt es an einer solchen. Diese ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl